

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7151a551-ff11-3534-a7f0-a1f79bf7a6df>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 941 BGB - Unterbrechung durch Vollstreckungshandlung

¹Die Ersitzung wird durch Vornahme oder Beantragung einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung unterbrochen. ²[§ 212 Abs. 2](#) und [3](#) gilt entsprechend.

